

NRW bewegt seine KINDER!

SPORTJUGEND
LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



Mitgliedschaftsmodelle

Arbeitshilfe für Sportvereine im Ganztage

Stand: Oktober 2013

SPORT BEWEGT NRW!

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Mitgliedschaftsmodelle für Sportvereine im Ganzttag	3
2 Welchen „Mehrwert“ bieten Mitgliedschaftsmodelle für den Verein und für Kinder/Jugendliche?..3	3
3 Warum sollte der Ganzttag Mitgliedschaftsmodelle unterstützen?.....4	4
4 Begriffsbestimmung.....4	4
5 Grundmodell und Anwendungsvarianten.....5	5
6 Was ist eine „Schulsportabteilung“ und wie kann sie im Verein umgesetzt werden?.....6	6
7 Was gilt es hinsichtlich der Finanzierung zu beachten?.....7	7
8 Berechnung des fiktiven Mitgliedsbeitrages.....7	7
9 Wie erfolgt die Anmeldung bzw. Kündigung der Mitgliedschaft und was ist zu beachten?.....8	8
10 Beteiligte Organisationen/Partner im Ganzttag.....8	8
Anhang	
Kooperationsvereinbarungen OGS.....10	10
Kooperationsvereinbarungen SEKI.....15	15
Kalkulationsbeispiel des Mitgliedschaftsbeitrages.....19	19
Informationszettel zum Mitgliedschaftsmodell für Eltern/Erziehungsberechtigte.....21	21
Musteranmeldung.....22	22
Musterkündigung.....23	23
Übersicht Mitgliedschaftsmodelle.....24	24

Impressum

Herausgeber: Sportjugend Nordrhein-Westfalen, Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg
Inhalt: Matthias Kohl, Ulrich Beckmann, Julian Emde, Birte Feyerabend, Kerstin Sorhagen, Christoph Becker, Dietmar Fischer, Klaus-Peter Uhlmann
Redaktion: Ulrich Beckmann
Druck: Eigendruck
Auflage: 150

Duisburg, Juni 2013

© by Sportjugend Nordrhein-Westfalen, Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Herausgebers

1 „Mitgliedschaftsmodelle“ für Sportvereine im Ganzttag

Der Landessportbund und die Sportjugend NRW haben so genannte „**Mitgliedschaftsmodelle**“ für die **Kooperation** von Sportvereinen mit Schulen im Ganzttag entwickelt. Diese Modelle ermöglichen, dass Kinder, die an einem **Sportangebot eines Sportvereins** im Rahmen der **offenen oder gebundenen Ganzttagsschule** teilnehmen, **gleichzeitig Mitglied im Verein** werden können. Dazu schließt der Sportverein mit dem Träger des Ganztages (bzw. der Schule) einen **Kooperationsvertrag** ab, bei dem der Träger den Betrag für die **Finanzierung des Sportangebots** im Ganzttag **nicht mehr an den Übungsleiter zahlt**, sondern an den **Verein, der den Übungsleiter zur Verfügung stellt**. Dieser Betrag („**fiktiver Mitgliedsbeitrag**“) errechnet sich aus den Kosten, die dem Verein **pro Mitglied in der Jugendabteilung** für **anfallende Abgaben**, für den **Übungsleiter** und für den **Verwaltungsaufwand** entstehen.

Die Eltern haben jetzt die Möglichkeit, ihr Kind parallel zum Ganztagsangebot freiwillig **als Mitglied im Verein** anzumelden. Diese Mitgliedschaft ist für die **Dauer des Ganztagsangebotes** für die betreffenden Kinder **kostenfrei**. Soll die **Mitgliedschaft** nach dem Ende des Ganztagsangebotes (oder währenddessen) **nicht weitergeführt** werden, **müssen** die Eltern ihr **Kind fristgerecht wieder abmelden (kündigen)**. Soll das Kind **weiterhin Mitglied im Verein** bleiben, **müssen** die Eltern nach dem Ende des Ganztagsangebotes den entsprechenden **Vereinsbeitrag zahlen** und dem Sportverein ihre **Kontoverbindungen mitteilen bzw. eine Einzugsermächtigung erteilen**.

2 Welchen „Mehrwert“ bieten Mitgliedschaftsmodelle für den Verein und für Kinder und Jugendliche?

Bisher zeigte sich das Engagement eines Sportvereins im Ganzttag nicht direkt in der Steigerung der Mitgliederzahlen. Die Anwendung eines Mitgliedschaftsmodells bei der Kooperation mit dem Ganzttag gibt dem Sportverein nun die Möglichkeit, **Sportangebote** für viele Kinder und Jugendliche ortsnah **durchzuführen** und **gleichzeitig** zielgerichtet **neue Mitglieder** zu gewinnen und damit die Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein langfristig zu sichern. Zudem können das **Vereinstraining** und **weitere Sportangebote** zu den Zeiten durchgeführt werden, in denen die Kinder und Jugendlichen sonst durch den Ganzttag gebunden sind. Vor allem für den **Trainingsbetrieb von Wettkampfmanschaften** ist dies beim zu erwartenden Ausbau der Ganztagsbetreuung bedeutsam.

Durch diese Regelung können die Kinder im Ganzttag also **zusätzlich andere sportliche und außersportliche Angebote des Vereins** nutzen und sich so an den **vielfältigen Erlebnis- und Erfahrungsräumen** des Sportvereinslebens beteiligen. Dort können sie sich treffen, austauschen, erproben und entwickeln und durch die Teilnahme an demokratischen Prozessen **persönlichkeitsbildende Elemente** wie **Eigenverantwortung und Partizipation** kennen lernen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Kinder und Jugendliche körper- und sportbezogene, personenbezogene und soziale **Kompetenzen erwerben** können.

Sie sind durch die mögliche Übernahme von **ehrenamtlichen Funktionen** zusätzlich in ein **soziales Gefüge** eingebunden, das sich in seiner Vielfalt vom Lebensalltag der Schule unterscheidet. Nicht zuletzt bieten die Teilnahme am **Wettkampf- und Meisterschaftsbetrieb** der Verbände sowie die zielgerichtete **Förderung von sportlichen Talenten** einen hohen Anreiz. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich Kinder und Jugendliche **langfristig** als Mitglieder **an den Verein binden**.

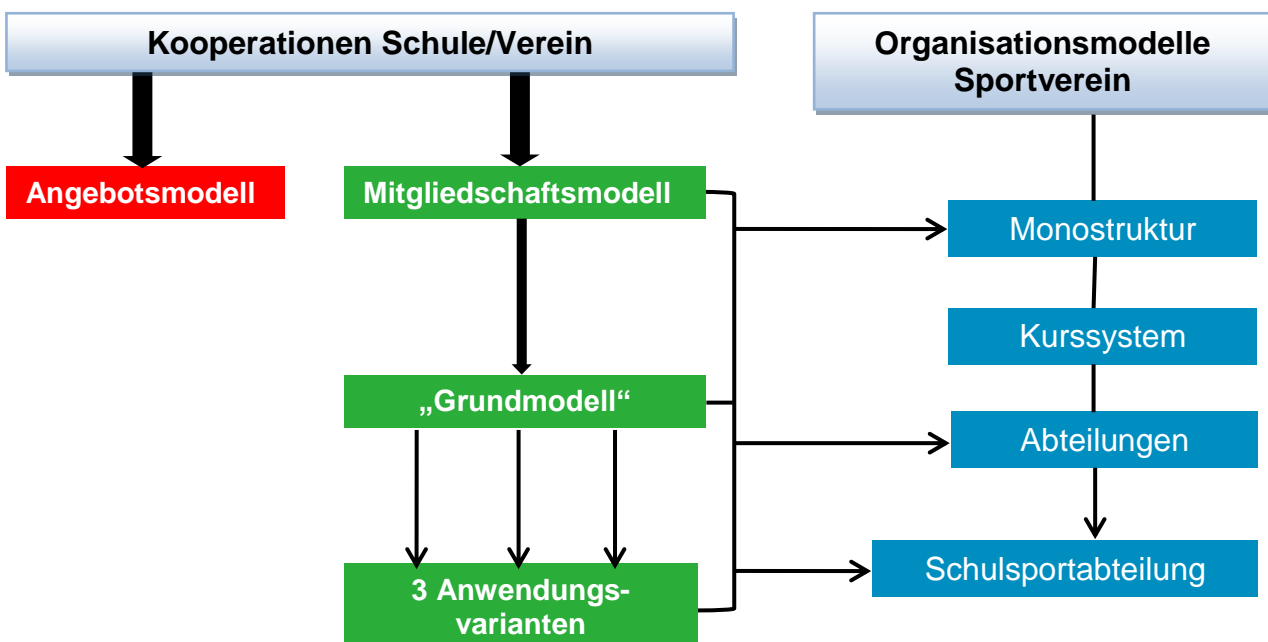
3 Warum sollte der Ganzttag Mitgliedschaftsmodelle unterstützen?

Die Träger im **offenen Ganzttag** sind neben einzelnen Bünden und Sportvereinen meistens auch Träger der **Kinder- und Jugendhilfe**. Diese haben in ihrem Aufgabenprofil auch die langfristige **Förderung von Bewegung, Spiel und Sport** für Kinder und Jugendliche. Weiteren Trägern (Gemeinnützige Vereine, Fördervereine) sollte auch die **Gesundheitsförderung** von Kindern wichtig sein. Außerdem treffen sie damit das **Interesse von Kindern**, bei denen Bewegung, Spiel und Sport „ganz oben“ stehen. Nicht zuletzt beteiligen sie sich dadurch auch an einer **sozial-integrativen Stadtteilarbeit**.

Ganzttagsschulen haben durch die Zusammenarbeit mit Sportvereinen z.B. die Möglichkeit, regelmäßige **außerunterrichtliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote** durch qualifizierte Sportvereinsmitarbeiter/innen kompetent anzubieten oder das Sporthelferprogramm weiter auszubauen. Damit können sie wichtige Elemente einer umfassenden **Bildungsförderung** sichern und ihr **Schulprofil** attraktiver gestalten.

4 Begriffsbestimmung

Die Kooperationen zwischen Schule(n) und Sportverein(en) lassen sich in zwei Kategorien unterscheiden. Einerseits das „**Angebotsmodell**“, das sich auf die reine Durchführung von Angeboten des organisierten Sports im Rahmen des schulischen Ganztages beschränkt. Andererseits das „**Mitgliedschaftsmodell**“, bei dem über das initiierte Sportangebot hinaus gezielt Mitgliedschaften im Sportverein entstehen sollen. Der Sportverein wiederum hat sich zur Verwaltung und Organisation seines „Vereinslebens“ je nach Größe, Vielfalt und Ausrichtung für ein bestimmtes „**Organisationsmodell**“ entschieden.



5 Grundmodell und Anwendungsvarianten

Zur praktischen Umsetzung der Mitgliedschaftsmodelle konnte ein **Grundmodell** erarbeitet werden, aus dem sich für die Vereinsentwicklung relevante **Anwendungsvarianten** ableiten lassen. Gemeinsam ist allen Anwendungsvarianten die **Finanzierung von Mitgliedschaften aus Ganztagsmitteln** sowohl der Primar- als auch der Sekundarstufe:

5.1 Grundmodell

Auf Basis eines Vertrages (**Kooperationsvereinbarung**) besteht eine Kooperation zwischen Sportverein und Schule/Träger des Ganztags. Der Sportverein führt als Kooperationspartner ein **Sportangebot im schulischen Ganztag** durch.

Die teilnehmenden Schüler/innen werden für die Dauer des Angebots **Mitglied im Sportverein** und sind persönlich als Mitglied erfasst. Die **Beitrittserklärung** sowie die **Kündigung der Mitgliedschaft** zum Ende des Angebots erfolgt durch die **Eltern** der Kinder und Jugendlichen. Die teilnehmenden Schüler/innen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Vereinsmitglieder, können am **Vereinsleben** teilnehmen und sind in die üblichen Kommunikationswege des Sportvereins einbezogen. Sie zählen darüber hinaus auch beim **Bund sowie im Fachverband** zu der Zahl der gemeldeten Mitglieder mit den entsprechenden Abgaben. Die **Teilnahme an weiteren sportlichen Vereinsangeboten** -außer dem Kooperationsangebot- erfolgt auf freiwilliger Basis und wird vom Sportverein individuell geregelt. Ziel ist es, die Kinder und Jugendlichen **langfristig** an den Verein zu binden und Mitgliedschaften zu initiieren, die über die Dauer des Angebots hinausgehen.

Die **Vergütung für das Angebot** wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden **Ganztagsmittel** zwischen dem Sportverein und dem Träger des Ganztags bzw. der Schulleitung vereinbart. Hieraus werden auch die **Mitgliedsbeiträge** der Kinder und Jugendlichen **finanziert**. Dabei wird so verfahren, dass von einem **fiktiven Mitgliedsbeitrag** ausgegangen wird, um die **Höhe der Finanzierung** zu berechnen. Als Orientierungsgröße dient der **übliche Mitgliedsbeitrag** des Sportvereins. Der Sportverein erhält **pro teilnehmendem/r Schüler/Schülerin einen Festbetrag von X Euro** pro Schuljahr. Das gilt unabhängig davon, ob die Eltern von der Möglichkeit Gebrauch machen, dass das Kind auch zeitweilig Mitglied des Vereins wird.

Die **Versicherung** der Sportvereinsübungsleiter (innerhalb der Übungsleiterpauschale und einem „abhängigen Beschäftigungsverhältnis“) für das Sportangebot im Ganztag erfolgt im üblichen Rahmen für Ganztagsangebote durch die **Sporthilfe und die VBG**. Die Versicherung der Kinder und Jugendlichen im Ganztagsangebot wird über die **Unfallkasse NRW** (Schulveranstaltung) abgedeckt. Im Rahmen eines **Sportangebotes im Sportverein**, sind die Kinder und Jugendlichen über die **Sporthilfe** versichert.

5.2 Anwendungsvarianten

Die Anwendungsvarianten¹ basieren auf dem Grundmodell und unterscheiden sich in den Kategorien Schulform, Offener/Gebundener Ganztag, Fachsport/allgemeiner Sport, wettkampf- oder breitensportorientiert.

¹ siehe Übersicht „Modelle“ S. 24

6 Was ist eine „Schulsportabteilung“ und wie kann sie im Verein umgesetzt werden?

Als Instrument für die Umsetzung aller Anwendungsvarianten eines **Mitgliedschaftsmodells** ist die **Schulsportabteilung im Verein** eine weitere Möglichkeit, Kinder und Jugendliche **langfristig an den Verein zu binden** und die Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein zu erhalten. Durch die vorausgehende **Kooperation mit dem Ganzttag** und der damit einhergehenden Durchführung von Sportangeboten als Bildungsangebote, sowie der Entstehung einer zusätzlichen speziellen Abteilung, findet eine zukunftssträchtige **Weiterentwicklung des Vereinsprofils** statt.

In der Schulsportabteilung können alle Schülerinnen und Schüler Mitglied werden. Diese können dann eventuell, neben dem (meist fachsportlich ausgerichteten) Ganztagsangebot, **zusätzlich** die außerunterrichtlichen Sportangebote des Vereins (meist als Vereinstraining) nutzen. Die **Mitgliedsbeiträge** in der Schulsportabteilung sollten mindestens kostendeckend sein. Je nach Höhe des Mitglieds- bzw. Abteilungsbeitrages sind die Beiträge zur Schulsportabteilung höher bzw. niedriger und abhängig davon ob **weitere Abteilungen des Sportvereins** für die Kinder und Jugendlichen zugänglich sind. In jedem Fall sind sie an den **demokratischen Prozessen** des Vereins beteiligt und können an **außersportlichen Angeboten** des Sportvereins teilnehmen. Versicherungsrechtlich sind die Schülerinnen und Schüler in den **Ganztagsangeboten** über die **Schule versichert**. Außerhalb des Ganztags und während der Teilnahme an den Vereinsangeboten sind sie über die **Sporthilfe** versichert.

Werden „Ganztagskinder“ Mitglieder in der Schulsportabteilung des Sportvereins, können sowohl der **Wettkampfbetrieb** im Kinder- und Jugendbereich als auch **Talentförderung und Nachwuchsarbeit** zielgerichtet gestützt werden. Zudem können **neue Sportler/innen** bzw. Mannschaften für den Wettkampfsport des Vereins gewonnen werden.

Wichtig: Die Trainer/innen des Vereins sollten das **Vereinstraining und auch die Sportangebote im Ganzttag** leiten sowie die Wettkampfbetreuung übernehmen. Als Mindestqualifikation sollten sie die ÜL/Trainer-C-Lizenz besitzen.

Zur **Gründung der Schulsportabteilung** sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Gespräche mit dem Vereinsvorstand mit dem Ziel der Einführung der Schulsportabteilung
- Regelung und Abstimmung von Rahmenbedingungen (Bestimmung des Fachverbands; Bedingungen für eine Mitgliedschaft)
- Gründungsbeschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung (je nach Vereinssatzung)
- Durchführung der Versammlung zur Gründung der Abteilung
 - Wahl eines Abteilungsleiters (z.B. Schulleiter; Übungsleiter; Sportlehrer)
 - Anfertigung eines Protokolls und Abgabe einer unterzeichneten Kopie beim Hauptverein
- Anmeldung der Vereinsabteilung beim zuständigen Fachverband
- Anpassung der Beitragsordnung (des Gesamtvereins), z.B. Festlegung der Mitgliedsbeiträge für die Vereinsabteilungen
- Festlegung der Kündigungsfristen (des Gesamtvereins)
- Definition der Leistungen der Abteilung
- Die Beitragsordnung kann in der Regel nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden

7 Was gilt es hinsichtlich der Finanzierung zu beachten?

Je nachdem ob ein Sportverein mit einer **Grundschule** oder einer **weiterführenden Schule** kooperiert, ergeben sich einerseits unterschiedliche Zusammensetzungen des „Ganztagsbudgets“ und andererseits **unterschiedliche Ansprechpartner** für den Sportverein, die für die Planung des Ganztags und der Verwendung der Ganztagsmittel zuständig sind. Finanziell gesehen ergeben sich bei der Anwendung des Mitgliedschaftsmodells für den Verein zumindest keine Nachteile, in manchen Fällen sogar Vorteile (siehe auch die Hinweise zur Kalkulation).

In der **offenen Ganztagsgrundschule (OGS)** wird der Ganztag von einem „**Träger des Ganztags**“ organisiert. Dies können je nach Standort beispielsweise die Stadt/Kommune, ein Förderverein, eine gemeinnützige Gesellschaft, Wohlfahrtsverbände oder auch Sportbünde bzw. Sportvereine sein. Der Träger ist für die Verwaltung des ihm **zur Verfügung stehende „Ganztagsbudgets“**² selbstständig verantwortlich. Für den Sportverein bedeutet dies, dass für die Initiierung eines Mitgliedschaftsmodells **Kontakt mit dem jeweiligen Träger des Ganztags** aufgenommen werden muss und mit ihm über die konkrete Ausgestaltung der Durchführung und Finanzierung verhandelt werden muss. Die **Schulleitung** sollte über die Schritte stets ebenfalls informiert werden.

Im Bereich der **gebundenen Ganztagschule der Sekundarstufe I/II** erhält die Schule je nach Anzahl der Schüler einen Zuschlag vom Land in Form von **Lehrerstellenanteilen**. Hierbei obliegt es der Schulleitung ob sie sich dafür entscheidet, die Lehrerstellenanteile in Anspruch zu nehmen oder diese Anteile, ggf. auch anteilig, zu **kapitalisieren („Geld oder Stelle“)**³. Die kapitalisierten Mittel können für Kooperationen mit außerschulischen Partnern eingesetzt werden. Der Sportverein muss hierbei in Kontakt mit der **Schulleitung** bzw. dem **Ganztagskoordinator** treten, sie über das geplante Vorhaben informieren und über die **Höhe der möglichen Finanzierung** verhandeln. In wenigen Fällen gibt es ähnlich wie im Primarbereich einen Träger, der für die Organisation des Ganztags verantwortlich ist. In solchen Fällen wird wie im Primarbereich verfahren.

8 Berechnung des fiktiven Mitgliedschaftsbeitrages⁴

In einem Mitgliedschaftsmodell werden die neu entstehenden Mitgliedschaften **durch den Ganztagsträger (OGS) bzw. die Schule (Sek I) finanziert** und die Gelder dem Verein zur Verfügung gestellt. Um einen Anreiz zur Installierung eines Mitgliedschaftsmodells zu schaffen und auch die Nachhaltigkeit zu gewährleisten, ist es für den Sportverein von zentraler Bedeutung, ein **kostendeckendes Angebot** durchzuführen. Dies erfordert vom Sportverein - **bevor** er sich in Gespräche/Verhandlungen mit der Schule bzw. dem Träger begibt - zu **berechnen**, wie hoch seine monatlichen/jährlichen Mitgliedsbeiträge sein müssen, um seine entstehenden Kosten zu decken. Hier sind die Kosten für den Übungsleiter/die Übungsleiterin und weitere fixe Kosten wie z.B. Verbandsabgaben, Versicherungsbeiträge oder GEMA-Gebühren zu beachten.

² Die Höhe des Ganztagsbudgets setzt sich aus vier Faktoren zusammen („Elternbeiträge“, „Festbetrag aus Landesmitteln“, „Lehrerstellen“ und „Kommunaler Anteil des Schulträgers“). Detaillierte Informationen erhalten Sie unter: <http://www.sportjugend-nrw.de/sportjugend/nrw-bewegt-seine-kinder/schulsport-und-ganztag/grundlagen/finanzierung/>

³ Nähere Informationen erhalten Sie unter: <http://www.sportjugend-nrw.de/sportjugend/nrw-bewegt-seine-kinder/schulsport-und-ganztag/grundlagen/finanzierung/sekundarstufe-i/>

⁴ siehe Kalkulationsbeispiel Seite 19

9 Wie erfolgt die Anmeldung bzw. Kündigung der Mitgliedschaft und was ist zu beachten?

Die Form der Aufnahme bestimmt die Satzung. In der Regel ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Ist das zukünftige Mitglied noch nicht 18 Jahre alt, bedarf es zur Beitrittserklärung der **Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters** (§107 BGB). Die Einwilligung kann vor dem Beitritt oder nach dem Beitritt als Genehmigung erteilt werden (§108 BGB).

Es empfiehlt sich, den Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft in der Satzung aufgrund der entstehenden Rechte und Pflichten für das Mitglied zu regeln. Die Mitgliedschaft wird auf **unbestimmte Zeit abgeschlossen**. Nach Ablauf des Schuljahres erfolgt die Beendigung des Angebots, was ggf. eine fristgerechte Kündigung der Kinder und Jugendlichen im Sportverein erfordert. Die Mitgliedschaft kann aber auch über den Zeitraum des Angebotes hinaus weitergeführt werden. In diesem Fall tritt der normale Mitgliedsbeitrag in Kraft. **Eine automatisch endende Mitgliedschaft nach Ablauf des Angebotes ist aus versicherungs- und steuerrechtlichen Gründen nicht zu empfehlen.**

Wichtig: Anmeldeformular hat der Verein

Jedes Mitglied hat das unabdingbare Recht, aus dem Verein auszutreten⁵ und seine Mitgliedschaft zu beenden. Die Satzung kann dabei eine **Kündigungsfrist** und Termine zum Austritt festlegen, die das Mitglied nicht länger als 2 Jahre an den Verein binden darf. Diese Frist der Vereinsatzung ist an die Dauer des Ganztagsangebotes (Empfehlung: Ein Schuljahr) anzugleichen, damit Mitglieder aus dem Ganztageventuell nach dem Angebot kündigen können. Eine Änderung der Kündigungsfrist und der Termine zum Austritt ist durch die **Mitgliederversammlung** vorzunehmen (siehe auch Musteranmeldung Sportart).

Ebenso kann die **Satzung** die Form der Austrittserklärung (z.B. Brief oder E-Mail) festlegen. Es ist somit von Verein zu Verein **verschieden** und muss in der Satzung nachgelesen werden, sofern es nicht schon auf dem Aufnahmeantrag hinterlegt ist. Der Eingang der Kündigung muss die **festgelegte Kündigungsfrist** des Vereins berücksichtigen.

10 Beteiligte Organisationen/Partner im Ganztage

Koordinierungsstellen „Sport im Ganztage“ im Stadt- und Kreissportbund

Die Koordinierungsstellen „Sport im Ganztage“ in den Stadt- und Kreissportbünden sind erster Ansprechpartner für an Kooperationen interessierte Sportvereine und Schulen. Sie stehen Sportvereinen bei Fragen und Problemen zur Seite und sind bei der Anbahnung und Durchführung von Kooperationen mit Schulen behilflich.

Fachkräfte NRW bewegt seine KINDER! / Fachkräfte für Jugendarbeit bei Bünden und Verbänden

Auch die Fachkräfte stehen Sportvereinen bei Fragen und Problemen zur Seite und sind bei der Anbahnung und Durchführung von Kooperationen mit Schulen und besonders bei der Anwendung von Mitgliedschaftsmodellen behilflich.

Die Beraterinnen und Berater im Schulsport

Beraterinnen und Berater im Schulsport arbeiten eng mit dem Schulamt, den Ausschüssen für den Schulsport, den Schulträgern und dem organisierten Sport zusammen. Gemeinsam mit der

⁵ siehe „Musterkündigung“ Seite 19

Koordinierungsstelle „Sport im Ganzttag“ bilden sie ein Tandem und sind Ansprechpartner/innen für Schulen, Träger und Sportvereine.

Schulamt

Die Schulämter in den Kreisen und kreisfreien Städten sind als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde zuständig für die dienst- und fachaufsichtlichen Angelegenheiten der Grundschulen sowie für die fachaufsichtlichen Angelegenheiten der Haupt- und Förderschulen. In Angelegenheiten der Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs, sowie in dienstaufsichtlichen Angelegenheiten der Haupt- und Förderschulen, ist die jeweilige Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde zuständig.

Jedes der 54 Schulämter in Nordrhein-Westfalen verfügt über einen Stellenanteil für Lehrkräfte, der ausschließlich eingesetzt werden soll zur Beratung von Schulen bei der Einrichtung und Umsetzung der Offenen Ganzttagsschule im Primarbereich sowie von Ganztagsangeboten.

Ausschuss für den Schulsport

Das zentrale örtliche Gremium zur Weiterentwicklung des Schulsports auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte ist der Ausschuss für den Schulsport. Neben der Weiterentwicklung des Schulsports hat der Ausschuss die Aufgabe, Maßnahmen zur kommunalen Schul-, Schulsport- und Sportentwicklung zu vernetzen. Der Ausschuss wird durch die untere Schulaufsicht organisiert und konstituiert sich zum Ende eines Schuljahres für das folgende Schuljahr. Mitglieder sind Vertreter/innen des Schulsystems, der kommunalen Verwaltung und der Stadt- bzw. Kreissportbünde.

Schulen

In Nordrhein-Westfalen gibt es im Primar- und im Sekundarbereich I offene und gebundene Ganzttagsschulen, die sich durch eine Mischung aus freiwilligen und pflichtigen Angeboten auszeichnen.

Rund 90 % aller Grundschulen sind Offene Ganzttagsschulen, in denen die Eltern ihre Kinder zum Ganzttag anmelden können, aber nicht müssen. Die Teilnahme des angemeldeten Kindes an den Angeboten der Ganzttagsschule ist jedoch verpflichtend. Dabei erstreckt sich der Zeitrahmen „in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr“ (MSW 2010).

Die gebundene Ganzttagsschule in der Sekundarstufe I verfügt über einen pflichtigen Zeitrahmen von drei Tagen zu jeweils sieben Zeitstunden, ist jedoch verpflichtet, darüber hinaus im Rahmen ihres Stellenzuschlags von 20 % auch freiwillige Angebote u.a. in den Bereichen Bewegung, Spiel und Sport durchzuführen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es darüber hinaus erweiterte gebundene Ganzttagsschulen in der Sekundarstufe I. Deren Zeitrahmen erstreckt sich in der Regel „auf jeweils mindestens 4 Unterrichtstage mit jeweils mindestens 7 Zeitstunden“ (MSW 2010).

Schulleitung

Eine zentrale Stellung bei allen Entscheidungen in der Schule und auch bei der Vereinbarung der Mitwirkung nimmt der Schulleiter bzw. die Schulleiterin ein. Sie sind der letztlich entscheidende Ansprechpartner der Schule für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ganzttag. Nach § 59 Schulgesetz leitet der Schulleiter oder die Schulleiterin die Schule. Zu den Leitungsaufgaben gehört insbesondere auch die Kooperation mit der Schulaufsicht, dem Schulträger und den Partnern der Schule.

Träger des Ganztags

In Nordrhein-Westfalen wird der Ganzttag in Form eines so genannten „Trägermodells“ organisiert. Das Land ist ausschließlich für die Anstellung von Lehrkräften und in Ausnahmefällen für Lehrerstellen beschäftigte Sozialpädagoginnen und –pädagogen zuständig. Alle anderen im Ganzttag tätigen Personen werden entweder von der Kommune als Schulträger oder Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder von einem Träger der freien Jugendhilfe, des Sports, der kulturellen Bildung oder eines weiteren Bildungsangebots angestellt. Die Auswahl dieser Träger und seines Personals erfolgt dabei stets im Einvernehmen zwischen allen Beteiligten, d.h. der Schule, der

Kommune und dem außerschulischen Träger. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage von Kooperationsverträgen zwischen Kommune, Schule und freien Trägern.

Kooperationsvereinbarung

über ein Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) unter Berücksichtigung eines Mitgliedschaftsmodells

an der Schule :	
Ansprechpartner/in der Schule:	
mit dem Träger des Ganztags :	
Ansprechpartner/in des Trägers:	
mit dem Sportverein (Träger des Angebots):	
Ansprechpartner/in des Sportvereins:	

Präambel

Bewegungsmängel und Bewegungsschwächen führen zu Defiziten in der Entwicklung junger Menschen, die nicht auf die körperliche Leistungsfähigkeit allein beschränkt bleiben. Regelmäßige, möglichst tägliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote beeinflussen die kognitive, emotionale, soziale und motorische Entwicklung der Kinder nachhaltig positiv und führen auch im außersportlichen Bereich zu deutlichen Kompetenzgewinnen. Möglichst vielfältige Bewegungserfahrungen sind daher in den Gesamttablauf der Offenen Ganztagsgrundschule so zu integrieren, dass möglichst jedes Kind seine sportlichen und motorischen Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten kann.

Den Schülerinnen und Schülern wird durch die Teilnahme an dem Angebot im Rahmen der Entwicklung und Erprobung neuer „Mitgliedschaftsmodelle“ eine Plattform geboten, neben den schulischen Bewegungs-, Spiel und Sport Angeboten, Sportvereinsangebote im Umfeld der Schule kennenzulernen und eine Breitensportliche und Leistungssportliche Förderung in Anspruch zu nehmen. Die Kinder finden im Sportverein vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsräume, in denen sie sich treffen, austauschen, erproben und entwickeln können. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Kinder körper- und sportbezogene, personenbezogene und soziale Kompetenzen erwerben können.

§ 1 Grundlagen

Die Kooperation orientiert sich an

- dem Schulgesetz
- dem Erlass „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (BASS12-63 Nr.2)
- den zugehörigen Förderrichtlinien „Zuwendung für die Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19)
- der „Rahmenvereinbarung über Bewegung, Spiel und Sport in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten zwischen dem Landessportbund NRW, dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport sowie dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW“ vom 30.08.2011
- den konzeptionellen Rahmen eines „Mitgliedschaftsmodells“

§ 2 Inhalt

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Sportverein _____

als Träger des Angebots und dem Träger des Ganztags _____

an o.g. Schule _____. Der Übergang von der Schule

Sportverein ist als ein zentrales Merkmal integriert.

§ 3 Angebot

Grundlage des Angebots ist das pädagogische Konzept der offenen Ganztagsgrundschule in der

von der Schulkonferenz am _____ beschlossenen Fassung. Die Kooperationspartner

übernehmen gemeinsam die konzeptionelle Ausgestaltung des Angebots.

Der Sportverein _____ führt im Rahmen des Offenen Ganztags

für die Schülerinnen und Schüler der Schule _____

ein sportartspezifisches /sportartübergreifendes Angebot durch.

1. Zielgruppe sind die zum Besuch der OGS angemeldeten und von den Trägern des Ganztags im Einvernehmen mit der Schulleitung aufgenommenen Schülerinnen und Schüler des ersten bis vierten Jahrgangs.
2. Das Angebot findet über ein Schuljahr, _____ wöchentlich, für/jeweils _____ Minuten statt.
3. Die Kinder erlernen sportartenspezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten. Es wird ihnen die Möglichkeit eröffnet, wettkampforientierten Breitensport auszuüben und ihre Talente zu erproben und zu entfalten.
4. Der Sportverein bietet den Schülerinnen und Schülern für die Dauer des Angebots eine freiwillige Mitgliedschaft an. Sie kann anschließend weitergeführt werden. Für die Mitglieder/Erziehungsberechtigten fallen keine weiteren Kosten an.
5. Die Kinder können neben dem OGS-Angebot in der Schule auch am verbandlichen Wettkampfsystem teilnehmen. Die Teilnahme an den verbandlichen Wettkampfsystem stellt für die Schüler/innen keinen schulische Veranstaltung dar.
6. Das Angebot kann – die Einwilligung der Schulleitungen, der Träger des Ganztags sowie entsprechende Schulkonferenzbeschlüsse der beteiligten Schule vorausgesetzt – schulübergreifend für OGS-Teilnehmer/innen durchgeführt werden.

§ 4 Dauer des Angebots

Das Angebot beginnt am _____ und endet am _____.

§ 5 Leistungen/Aufgaben der Kooperationspartner

1. Der Sportverein

- verpflichtet sich qualifizierte Übungsleiter/innen (mind. C-Lizenz) einzusetzen. Die Auswahl der Mitarbeiter/innen läuft im Einvernehmen mit der Schulleitung/dem Träger des Ganztags. Die eingesetzten Übungsleiter/innen (ÜL) sind Mitarbeiter/innen des Sportvereins. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist verpflichtend, um sicherzustellen, dass keine Personen eingesetzt werden, die wegen einer von § 72a SGB VII umfassenden Straftat verurteilt wurden. Zudem sind die ÜL vor dem Einsatz in der Schule über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren.
- verpflichtet sich im Krankheitsfall eine Vertretung sicherzustellen und den Träger des Ganztags umgehend zu informieren.
- ermöglicht den Kindern eine Mitgliedschaft im Sportverein (Antrag auf Mitgliedschaft s. Anlage) und weist die Eltern auf die Möglichkeit der Weiterführung der Mitgliedschaft oder auf die fristgerechte Kündigung zum Ende des Ganztagsangebotes hin. Weiterführende Leistungen werden in dem Antrag geregelt.
- haftet für die durch ihn oder seine Mitarbeiter/innen verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- beauftragt den ÜL eine Anwesenheitsliste zu führen und den Inhalt der Tätigkeit zu protokollieren. Zum Abschluss jedes Schuljahres legt der ÜL der Schulleitung, dem Träger und dem Sportverein einen kurzen Bericht vor.
- steht im engen Kontakt mit der „Koordinierungsstelle Ganztags“ des jeweiligen SSB/KSB. Er informiert diese über den Verlauf des Projektes und beteiligt sich an der Evaluation.

2. Die Schule/Schulleitung

- sichert den Informationsfluss zwischen den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, dem Träger des Ganztags und dem Sportverein z.B. durch einen Informationsabend. Hierbei klärt sie über das Projekt „Mitgliedschaftsmodell“ auf und händigt den Eltern einen Infobrief, die Anmeldung für das Mitgliedschaftsmodell inkl. optionaler Beitrittserklärung sowie das Kündigungsschreiben (s. Anlage) aus. Kinder von Beziehungsberechtigten, die sich gegen eine Mitgliedschaft entscheiden, können ebenso an o.g. Handballprojekt im Ganztags teilnehmen.
- gewährleistet einen regelmäßigen Austausch zwischen den Kooperationspartnern.
- stellt die notwendigen Räume, Anlagen und benötigten Spiel- und Sportgeräte zur Verfügung.

3. Der Träger des Ganztags

- sichert die Finanzierung des Angebots im Rahmen des Projektes aus dem Ganztagsbudget und reguliert den Geldfluss.
- führt Abstimmungsgespräche mit der Schulleitung und dem Sportverein über die Gestaltung des Angebots
- benennt dem Sportverein die Schülerinnen und Schüler, die an den Angeboten teilnehmen.
- verpflichtet sich zur Teilnahme an Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung des Projektes.
- organisiert den Transport und stellt die Begleitung und Beaufsichtigung der teilnehmenden Schüler/innen auf den Schulwegen im Falle eines schulübergreifenden Angebotes sicher.

Die bedarfsgerechte gegenseitige Mitwirkung in Gremien wird wie folgt vereinbart:

§ 6 Finanzierung/Vergütung

Die Vergütung für das Angebot wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zwischen dem Sportverein und dem Träger des Ganztags vereinbart. Der Sportverein erhält pro Schüler oder Schülerin einen Festbetrag von _____ Euro pro Schuljahr/Schulhalbjahr, insgesamt also _____ Euro pro Schuljahr/Schulhalbjahr (*nicht Zutreffendes bitte streichen*).

Die Auszahlung erfolgt spätestens am Ende des Schulhalbjahres auf folgendes Konto des Sportvereins: (*die individuellen Auszahlungsmodalitäten müssen angepasst werden z.B. monatliche Auszahlung ...*)

Kto-Nr. : _____

BLZ: _____

Bankinstitut: _____

Kontoinhaber: _____

§ 7 Fach- und Dienstaufsicht

Die Fachaufsicht über die eingesetzten ÜL obliegt dem Sportverein, die Dienstaufsicht obliegt der Schule. Die Schulleitung ist allen an der Schule tätigen Personen gegenüber in der Erfüllung ihrer vertraglichen festgelegten Aufgaben weisungsbefugt.

§ 8 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht während des Angebots obliegt dem eingesetzten Fachpersonal des Sportvereins. Für die Aufsicht sowie die Sicherheitsförderung ist der Runderlass „Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 Schulgesetz -Aufsicht-“ vom 18.07.2005 in der Fassung vom 23.12.2010, der Runderlass „Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung“ vom 29.12.1983 in der Fassung vom 03.03.1994 sowie der Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ vom 30.08.2012 in der Fassung vom 30.07.2007 von dem Personal des Sportvereins analog zu beachten. Des Weiteren wird auf den Runderlass vom 24.05.1976 in der Fassung vom 30.07.2007 „Grundausbildung in 1.Hilfe“ hingewiesen.

§ 9 Versicherung

Das Angebot des Sportvereins stellt eine schulische Maßnahme dar. Insofern unterliegen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Das eingesetzte externe Personal wird bei der zuständigen Unfallversicherungskasse versichert.

§ 10 Kündigung

Die Kooperationsvereinbarung gilt für den in §4 vereinbarten Zeitraum und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Weitergehend wird vereinbart: Die Vertragspartner können die Kooperationsvereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündigen. Als wichtiger Grund kommt etwa die Einstellung oder eine wesentliche Reduzierung der öffentlichen Förderung in Betracht sowie die wiederholte oder schwerwiegende Nichteinhaltung des Kooperationsvertrages bzw. die drohende Zahlungsunfähigkeit eines Vertragspartners. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Im Falle einer Kündigung verpflichten sich die Parteien auf eine Regelung hinzuwirken, die die Interessen der betreuten Kinder und deren Erziehungsberechtigten berücksichtigt.

§ 11 Datenschutz

Die bei der Durchführung dieses Angebotes gesammelten schülerbezogenen Daten dürfen nicht an Personen oder Stellen außerhalb dieser Kooperation weitergegeben werden. Für die Verwendung im Hinblick auf die Evaluation des „Mitgliedschaftsmodell Handball“ ist zuvor das Einverständnis der Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Schüler/innen einzuholen. Die Daten dürfen nur anonymisiert für die Evaluation verwendet werden. Dem Schulträger ist das Ergebnis der Evaluation mitzuteilen.

Ort, Datum

Träger des Angebotes (Vertreter nach BGB § 26)

Träger des Ganztags

gesehen und einverstanden:

Schulleitung

Koordinierungsstelle (Vertreter nach BGB § 26) der Sportorganisation

Schulträger

Kooperationsvereinbarung

über ein Sport-Angebot (im Rahmen des gebundenen Ganztags/pädagogischen Übermittagsbetreuung) an weiterführenden Schulen unter Berücksichtigung eines Mitgliedschaftsmodells

an der Schule :	
Ansprechpartner/in der Schule:	
mit dem Sportverein (Träger des Angebots):	
Ansprechpartner/in des Sportvereins:	

Präambel

Bewegungsmängel und Bewegungsschwächen führen zu Defiziten in der Entwicklung junger Menschen, die nicht auf die körperliche Leistungsfähigkeit allein beschränkt bleiben. Regelmäßige, möglichst tägliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote beeinflussen die kognitive, emotionale, soziale und motorische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen nachhaltig positiv und führen auch im außersportlichen Bereich zu deutlichen Kompetenzgewinnen. Möglichst vielfältige Bewegungserfahrungen sind daher in den Gesamttablauf einer Ganztagschule so zu integrieren, dass möglichst jedes Kind und jeder Jugendliche seine sportlichen und motorischen Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten kann.

Den Schülerinnen und Schülern wird durch die Teilnahme an dem Angebot im Rahmen der Entwicklung und Erprobung neuer „Mitgliedschaftsmodelle“ eine Plattform geboten, neben den schulischen Bewegungs-, Spiel- und Sport Angeboten, Sportvereinsangebote im Umfeld der Schule kennenzulernen und eine Breitensportliche und Leistungssportliche Förderung in Anspruch zu nehmen. Die Kinder und Jugendlichen finden im Sportverein vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsräume, in denen sie sich treffen, austauschen, erproben und entwickeln können. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Kinder und Jugendliche körper- und sportbezogene, personenbezogene und soziale Kompetenzen erwerben können.

§ 1 Grundlagen

Die Kooperation orientiert sich an

- dem Schulgesetz
- dem Erlass „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (BASS12-63 Nr.2)
- dem Erlass "Geld oder Stelle - Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebot" von 23.10.2010((BASS 11 - 02 Nr. 24)
- der „Rahmenvereinbarung über Bewegung, Spiel und Sport in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten zwischen dem Landessportbund NRW, dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport sowie dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW“ vom 30.08.2011
- der Konzeption des Projektes „Mitgliedschaftsmodelle“

§ 2 Inhalt

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Sportverein _____ als Träger des Angebots und der kooperierenden Schule. Der Übergang von der Schule zum Sportverein ist als ein zentrales Merkmal integriert.

§ 3 Angebot

Grundlage des Angebots ist das pädagogische Konzept der Ganztagschule in der von der Schulkonferenz am _____ beschlossenen Fassung. Die Kooperationspartner übernehmen gemeinsam die konzeptionelle Ausgestaltung des Angebots.

Der Sportverein führt im Rahmen des gebundenen Ganztags/der pädagogischen Übermittagsbetreuung für die Schülerinnen und Schüler ein sportartspezifisches Angebot durch.

1. Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler der fünften bis achten Jahrgangsstufe, die in zwei Gruppen (5./6 Klassen und 7./8. Klassen) zusammengefasst werden.
2. Das Angebot findet über ein Schuljahr, einmal wöchentlich, jeweils 90 Minuten statt.
3. Die Kinder erlernen sportartenspezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten. Darüber hinaus wird ihnen die Möglichkeit eröffnet, wettkampforientierten Breitensport auszuüben und ihre Talente zu erproben und zu entfalten.
4. Der Sportverein bietet den Schülerinnen und Schülern für die Dauer des Angebots eine freiwillige Mitgliedschaft an. Sie kann anschließend weitergeführt werden.
5. Die Kinder können neben dem Angebot in der Schule auch am verbandlichen Wettkampfsystem teilnehmen.

§ 4 Dauer des Angebots

Das Angebot beginnt am _____ und endet am _____.

§ 5 Leistungen/Aufgaben der Kooperationspartner

1. Der Sportverein

- verpflichtet sich, in Abstimmung mit der Schulleitung bzw. der Ganztagskoordinatorin/dem Ganztagskoordinator ausgewählte qualifizierte (mind. C-Lizenz) Übungsleiter/innen (ÜL) einzusetzen. Diese ÜL sind Beschäftigte des Sportvereins und müssen ein „Erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen.
- verpflichtet sich, im Krankheitsfall eine Vertretung sicherzustellen und die Schule umgehend zu informieren.
- ermöglicht den Kindern eine Mitgliedschaft im Sportverein (Antrag auf Mitgliedschaft s. Anlage) und weißt die Eltern auf die Möglichkeit der Weiterführung der Mitgliedschaft oder auf die fristgerechte Kündigung zum Ende des Ganztagsangebotes hin. Weiterführende Leistungen werden in dem Antrag geregelt.
- haftet für die durch ihn oder seine Mitarbeiter/innen verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- beauftragt den ÜL eine Anwesenheitsliste zu führen und den Inhalt der Tätigkeit zu protokollieren. Zum Abschluss jedes Schuljahres legt der ÜL der Schulleitung und dem Träger einen kurzen Bericht vor.
- steht im engen Kontakt mit der zuständigen „Koordinierungsstelle Ganztags“ des jeweiligen Bundes. Er informiert diese über den Verlauf des Projektes und beteiligt sich an der Evaluation.

2. Die Schule/Schulleitung

- sichert die Finanzierung des Angebots im Rahmen des Projektes aus den Ganztagsmitteln und reguliert den Geldfluss.
- führt Abstimmungsgespräche mit dem Sportverein über die Gestaltung des Angebots
- benennt dem Sportverein die Schülerinnen und Schüler, die an den Angeboten teilnehmen.
- gewährleistet einen regelmäßigen Austausch zwischen den Kooperationspartnern.
- stellt die notwendigen Räume, Anlagen und benötigten Spiel- und Sportgeräte zur Verfügung.
- sichert den Informationsfluss zwischen den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler und dem kooperierenden Sportverein z.B. durch einen gemeinsamen Informationsabend aller Beteiligten. Hierbei klärt sie die Erziehungsberechtigten über das Angebot und das begleitende „Mitgliedschaftsmodell“ auf und händigt den Erziehungsberechtigten die Beitrittserklärung (s. Anlage) aus.

Die bedarfsgerechte gegenseitige Mitwirkung in Gremien wird wie folgt vereinbart:

§ 6 Finanzierung/Vergütung

Die Vergütung für das Angebot wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zwischen dem Sportverein und der Schule vereinbart. Der Sportverein erhält pro Schüler oder Schülerin einen Festbetrag von _____ Euro pro Schuljahr/Schulhalbjahr, insgesamt also _____ Euro pro Schuljahr/Schulhalbjahr (*nicht Zutreffendes bitte streichen*).

Die Auszahlung erfolgt spätestens am Ende des Schulhalbjahres auf folgendes Konto des Sportvereins: (*die individuellen Auszahlungsmodalitäten müssen angepasst werden z.B. monatliche Auszahlung*)

Kto-Nr. : _____ BLZ: _____

Bankinstitut: _____ Kontoinhaber: _____

§ 7 Fach- und Dienstaufsicht

Die Fachaufsicht über die eingesetzten ÜL obliegt dem Sportverein, die Dienstaufsicht obliegt dem Sportverein. Die Schulleitung ist allen an der Schule tätigen Personen gegenüber in der Erfüllung ihrer vertraglichen festgelegten Aufgaben weisungsbefugt.

§ 8 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht während des Angebots obliegt dem eingesetzten Fachpersonal des Sportvereins. Für die Aufsicht sowie die Sicherheitsförderung ist der Runderlass „Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 Schulgesetz -Aufsicht-“ vom 18.07.2005 in der Fassung vom 23.12.2010, der Runderlass „Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung“ vom 29.12.1983 in der Fassung vom 03.03.1994 sowie der Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ vom 30.08.2012 in der Fassung vom 30.07.2007 von dem Personal des Sportvereins analog zu beachten. Des Weiteren wird auf den Runderlass vom 24.05.1976 in der Fassung vom 30.07.2007 „Grundausbildung in 1.Hilfe“ hingewiesen.

§ 9 Versicherung

Das Angebot des Sportvereins stellt eine schulische Maßnahme dar. Insofern unterliegen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Das eingesetzte externe Personal wird bei der zuständigen Unfallversicherungskasse versichert.

§ 10 Kündigung

Die Kooperationsvereinbarung gilt für den in §4 vereinbarten Zeitraum und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Weitergehend wird vereinbart: Die Vertragspartner können die Kooperationsvereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündigen. Als wichtiger Grund kommt etwa die Einstellung oder eine wesentliche Reduzierung der öffentlichen Förderung in Betracht sowie die wiederholte oder schwerwiegende Nichteinhaltung des Kooperationsvertrages bzw. die drohende Zahlungsunfähigkeit eines Vertragspartners. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Im Falle einer Kündigung verpflichten sich die Parteien auf eine Regelung hinzuwirken, die die Interessen der betreuten Kinder und deren Erziehungsberechtigten berücksichtigt.

§ 11 Datenschutz

Die bei der Durchführung dieses Angebotes gesammelten schülerbezogenen Daten dürfen nicht an Personen oder Stellen außerhalb dieser Kooperation weitergegeben werden. Für die Verwendung im Hinblick auf die Evaluation des Mitgliedschaftsmodells ist zuvor das Einverständnis der Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Schüler/innen einzuholen. Die Daten dürfen nur anonymisiert für die Evaluation verwendet werden. Dem Schulträger ist das Ergebnis der Evaluation mitzuteilen.

Ort, Datum

Schulträger

Träger des Angebotes (Vertreter nach BGB § 26)

gesehen und einverstanden:

Schulleitung

Koordinierungsstelle (Vertreter nach BGB § 26) der Sportorganisation

Kalkulationsbeispiel des Mitgliedschaftsbeitrages

1. Hintergrund

In einem Mitgliedschaftsmodell werden die neu entstehenden Mitgliedschaften durch den Ganztagsträger (OGS) bzw. die Schule (Sek I) finanziert und dem Verein zur Verfügung gestellt. Die Beispielrechnung soll vor diesem Hintergrund den Verein dabei unterstützen einen für seine Spezifika angepassten Mitgliedsbeitrag zu kalkulieren, um ein mindestens kostendeckendes Angebot anbieten zu können.

2. Finanzen/Beiträge

Die Beiträge sind so zu kalkulieren, dass die dem Verein regelmäßig entstehenden Kosten gedeckt sind. Hier sind Kosten für den Übungsleiter und fixe Kosten zu unterscheiden. Eine beispielhafte Auflistung der zu berücksichtigenden Kosten kann Tab. 1 und Tab. 2 entnommen werden.

2.1. Fixe Kosten

Tab. 1 Beispielhafte Fixkosten für den Verein je Mitglied

Ausgaben	Beispiel A	Durchschnitt	Beispiel B	Beispiel C
Fachverbandbeitrag	1,00 €	5,00 €	10,00 €	16,00 €
Beitrag SSB/KSB	0,50 €	0,50 €	0,75 €	1,00 €
Sportversicherung	1,55 €	1,55 €	1,55 €	1,55 €
VBG-Pauschale	0,20 €	0,20 €	0,20 €	0,20 €
GEMA	0,07 €	0,07 €	0,07 €	0,07 €
Summe (Jahr)	3,32 €	7,32 €	12,57 €	18,82 €
Summe (Monat)	0,28 €	0,61 €	1,05 €	1,57 €

Die Verbandsabgaben und die Beiträge an den Bund variieren. Die Spannweite in NRW ist sehr groß. Die individuellen Ausgaben muss jeder Sportverein für sich errechnen. (Zur Berechnung eines passenden Mitgliedsbeitrag wird im weiteren Verlauf mit durchschnittlichen fixen Kosten (grüne Spalte) von **0,61 € je Mitglied** pro Monat kalkuliert).

Ausgehend von einer durchschnittlichen Gruppengröße von 15 Kindern/Jugendlichen ergeben sich im Kalkulationsbeispiel **9,15 € im Monat** ($0,61 \text{ €} \times 15$) **und 109,80 € im Jahr** ($9,15 \text{ €} \times 12$) für den Sportverein.

2.2. Kosten für den Übungsleiter

Der höchste Kostenpunkt in der Berechnung eines Mitgliedsbeitrags im Rahmen eines Mitgliedschaftsmodells stellt die Vergütung für den Übungsleiter dar. Diese variiert aufgrund verschiedener Gegebenheiten (s. Tab. 2):

- Anzahl der Übungseinheiten (je Woche und auf das Schuljahr bezogen)
- Höhe der Stundenvergütung:

Tab.2: Beispielhafte Kosten für den Sportverein durch die Übungsleitervergütung bei 40 Schulwochen

Beispiele BeSS-Angebote	ÜL Vergütung monatlich (ÜL-Honorar x 40 Schulwochen / 12 Monate)	ÜL Vergütung jährlich (Einnahmen monatlich x 12 Monate)
ÜL-Vergütung Ganztags 8 € 1stündig	26,67 €	320,00 €
ÜL-Vergütung Ganztags 8 € 2stündig	53,33 €	640,00 €
ÜL-Vergütung Ganztags 13 € 1stündig	43,33 €	520,00 €
ÜL-Vergütung Ganztags 13 € 2stündig	86,67 €	1.040,00 €
ÜL-Vergütung Ganztags 15 € 1stündig	50,00 €	600,00 €
ÜL-Vergütung Ganztags 15 € 2stündig	100,00 €	1.200,00 €
ÜL-Vergütung Ganztags 25 € 1stündig	83,33 €	1.000,00 €
ÜL-Vergütung Ganztags 25 € 2stündig	166,67 €	2.000,00 €

2.3. Einzelkosten

Die Einzelkosten können nun wie folgt berechnet werden:

$$\text{Einzelkosten} = \text{„ÜL Vergütung jährlich“} + (\text{„Fixkosten jährlich“} \times \text{Mitglieder})$$

Beispielhaft ergeben sich für eine Übungsleitervergütung in der Stunde von 15 € bei zwei Übungseinheiten je Woche Kosten von **1.200,00 €**. Zuzüglich der 109,80 € fixen Kosten ergeben sich **Einzelkosten von 1.309,80 €**.

2.4. Gesamtbeitragsvolumen

Zur Berechnung des notwendigen Gesamtbeitragsvolumens aus dem Ganztagsangebot sind noch anteilige Gemeinkosten (Verwaltungs-, Sach- und Raumkosten etc.) zu berücksichtigen. Hierfür ist ein vereinspezifischer Gemeinkostenzuschlag zu ermitteln.

$$\begin{aligned} \text{Gesamtkosten} &= \text{Einzelkosten} + \text{Gemeinkostenzuschlag (z. B. 20 \%)} \\ &= 1.309,80 \text{ €} + 261,96 \text{ €} = \mathbf{1.571,76 \text{ €}} \end{aligned}$$

2.5. „Fiktiver Mitgliedsbeitrag“

Der fiktive Mitgliedsbeitrag beschreibt den Beitrag, der vom Ganztagsträger bzw. Schule jährlich pro teilnehmenden Kind an den Sportverein überwiesen werden muss. Die Berechnung ergibt sich aus den „Gesamtbeitragsvolumen“ geteilt durch die Anzahl der teilnehmenden Kinder:

$$\text{„fiktiver Mitgliedsbeitrag“} = \text{Gesamtkosten} / \text{Anzahl der Kinder}$$

In Bezug auf das vorangegangene Beispiel ergibt sich somit ein **fiktiver Mitgliedsbeitrag** in Höhe von **104,78 €** (1.571,76 €/15) pro Kind und Jahr und 8,73 € im Monat (104,78 €/12).

2.6. Ergebnis

Im Ergebnis zeigt sich, dass der Träger des Ganztags bei einem notwendigen Gesamtbeitragsvolumen in Höhe von 1.571,76 € pro Schuljahr 19,65 € pro Unterrichtseinheit einkalkulieren muss (Gesamtkosten / 40 Schulwochen und 2 Übungseinheiten pro Woche). Die letztendliche Höhe des durch den Träger gezahlten Mitgliedsbeitrags bleibt Verhandlungssache.

Infozettel zum Mitgliedschaftsmodell für Eltern/Erziehungsberechtigte

Name der Schule: _____

Ihr Kind ist sportbegeistert und möchte gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unserer Schule ein neues Sportangebot/neue Sportart im Rahmen des schulischen Ganztags kennenlernen. Durch unsere Kooperation mit dem Sportverein _____ bieten wir Ihrem Kind die Chance, an einem Sportangebot oder einer Fachsportart im schulischen Ganztags teilzunehmen und gleichzeitig kostenfrei Mitglied in diesem Sportverein zu werden:

1. Sportliches Angebot im schulischen Ganztags

Durch das schulische Ganztagsangebot des Sportvereins lernt ihr Kind die Sportart _____ mit all seinen Facetten und den Sportverein _____ mit all seinen zusätzlichen Angeboten im Umfeld unserer Schule kennen.

2. Mitgliedschaft im Sportverein

Das Interessante an diesem Angebot ist, dass die teilnehmenden Kinder bzw. Jugendlichen zunächst für die Dauer des Angebots im schulischen Ganztags kostenlos Mitglieder im Sportverein werden können. Diese Vereinsmitgliedschaft ermöglicht ihrem Kind:

- Teilnahme am Sportangebot während der Schulzeit
- Teilnahme an weiteren sportlichen und außersportlichen Vereinsangeboten wie Training am Nachmittag, Wochenendveranstaltungen, Ferienangebote des Vereins außerhalb der Schulzeit.
- Vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsräume zum Treffen, Austauschen, Erproben und Entwickeln
- Erwerben von körper- und sportbezogenen, personenbezogenen und sozialen Kompetenzen wie Eigenverantwortung, Demokratieverständnis und Partizipation
- Übernahme von ehrenamtlichen Aufgaben
- Teilnahme an (Mannschafts-) Wettkämpfen des Sportvereins im jeweiligen Fachverband. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim zuständigen Übungsleiter/ der zuständigen Übungsleiterin des Sportangebotes im schulischen Ganztags.

3. Sie haben die Wahl!

Die beigefügte Anmeldung bietet Ihnen folgende Optionen:

1. Sie können Ihr Kind für das Sportangebot _____ im Ganztags anmelden.
2. Zusätzlich können Sie eine freiwillige Mitgliedschaft im Sportverein beantragen.
 - Während der Dauer des Angebots ist die Mitgliedschaft mit den oben beschriebenen Leistungen für Sie kostenfrei. Hierüber gibt es eine Vereinbarung zwischen der Schule und dem Sportverein.
 - Die Mitgliedschaft kann natürlich über den Zeitraum des Angebots hinaus weitergeführt werden. In diesem Fall tritt der normale Mitgliedsbeitrag in Höhe von ____ € pro Monat in Kraft. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den zuständigen Übungsleiter, der Ihnen hierzu gerne weiterhilft.
 - Wird eine Weiterführung der Mitgliedschaft nicht gewünscht, finden Sie in der Anlage ein Kündigungsschreiben für die Beendigung der Mitgliedschaft im Sportverein _____ zum Schuljahrsende.

Wichtig zu wissen!

- **Das Sportangebot ist ein Schul- bzw. Ganztagsangebot.**
- **Es findet keine Leistungsbeurteilung statt.**
- **Zusätzliche Leistungen können individuell mit dem Sportverein vereinbart werden.**

Musteranmeldung

1. Anmeldung für das sportartspezifische Angebot _____

Ich melde mein Kind zum Angebot _____ im Ganztage
der Schule _____ an.

Das Angebot findet über ein Schuljahr, (zweimal) wöchentlich, jeweils (90) Minuten statt. Die Kinder erlernen sportartenspezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten.

2. Anmeldung Sportverein _____

Ich beantrage für mein Kind die Mitgliedschaft im Sportverein
_____. Die Satzung und Ordnungen des Vereins sind

mir/uns bekannt und werden als verbindlich anerkannt.

Der Sportverein bietet den Schülerinnen und Schülern für die Dauer des Angebots eine freiwillige Mitgliedschaft an. Sie kann anschließend weitergeführt werden. Es wird ihnen die Möglichkeit eröffnet, an (allen) für die Zielgruppe geeigneten Sportangeboten teilzunehmen. Die Teilnahme an diesen Angeboten wird individuell zwischen Mitglied (und deren Erziehungsberechtigten) und Sportverein geregelt. Darüber hinaus haben die Kinder die Möglichkeit, außersportliche Jugendangebote (z.B.: Ferien- und Freizeitangebote, Feste usw.) des Sportvereins zu nutzen und sich an den demokratischen Prozessen im Verein teilzuhaben. Ein Ende der Mitgliedschaft muss fristgerecht gekündigt werden.

3. Persönliche Daten

Nachname: _____ Vorname: _____

Geb. Dat.: _____ Geschlecht: _____

Erziehungsberichtigte/r: _____ Geb. Dat.: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Ort, Datum

Unterschrift der/s gesetzlichen Vertreter/s

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der oben angegebenen personenbezogenen Daten für Zwecke des Vereins gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes bin ich/sind wir einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Musterkündigung

Sportverein e. V.
Sportverein Straße 1
12345 Sportverein Stadt

Kündigung der Mitgliedschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündige ich zum Ende des Schuljahrs 2013/2014 die Mitgliedschaft meines Kindes.

Nachname: _____ Vorname: _____ Geb. Dat. : _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Mitgliedsnummer: _____

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Ort

Unterschrift

Mitgliedschaftsmodelle NRW bewegt seine KINDER! Anwendungsvarianten

Stand: 08.03.2013

Modell-Arbeitstitel	Grundaufstellung	Mitgliedschaft/Beteiligung im Verein	Kosten/Finanzierung
<p>„Classic“</p> <p>z.B. Breitensport-orientiert</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Verein - eine Schule • Sportverein bietet im Rahmen des Ganztags eine AG „Bewegung, Spiel und Sport“ oder ein sportartbezogenes Angebot jeweils für ein Schuljahr an • Alle Schulstufen und –formen mit außerunterrichtlichen BeSS-Angeboten im Ganztag • Alle Vereine mit Kinder- und Jugendsport 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schüler/innen erhalten durch die AG-Teilnahme gleichzeitig für ein (Schul-) Jahr eine Mitgliedschaft im Verein • Die Schüler/innen betreiben Sport in der AG und können an den entsprechenden Gremien und allgemeinen Veranstaltungen des Vereinslebens - insbesondere der außersportlichen Jugendarbeit - teilnehmen. Zugänge zu weiteren/allen Sportangeboten des Vereins können gewährt werden • Die Eltern stimmen bei der Anmeldung zur Sport-AG der Mitgliedschaft zu. Kündigung zum AG-Ende erfolgt beim Eintritt. Die Fortführung der Mitgliedschaft nach Ende der AG ist zu regeln • Die Schüler/innen sind persönlich als Mitglied erfasst und in die üblichen Kommunikationswege des Vereins einbezogen • Meldung an den Verband und Bund sind obligatorisch • Organisatorische Variante: Schulsportabteilung. Eine Schulsportabteilung muss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung gegründet werden. Hier können Anpassungen in der Abteilungsordnung (nur Teilnahme an bestimmten Vereinsangeboten) bzw. Beitragsordnung (Höhe des Beitrags) getroffen werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Bemessungsgrundlage für das Angebot ist der Mitgliedsbeitrag inkl. Abgaben mal Anzahl der Kinder • Der fiktive Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Schuljahr wird aus Ganztagsmitteln getragen • Vertrag von Sportverein mit Schule oder Ganztagsträger zur pauschalen Finanzierung des Angebots <p>Finanziert ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ÜL bzw. Trainer ggfs. inkl. Versicherung innerhalb Übungsleiterpauschale oder Festanstellung • Sportstätte (Schulveranstaltung) • Unfallversicherung Kinder/Jugendliche (UK NRW)

Modell-Arbeitstitel	Grundaufstellung	Mitgliedschaft/Beteiligung im Verein	Kosten/Finanzierung
<p>„Spezial“</p> <p>z.B. wettkampf-orientiert</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Verein - eine Schule • Neben der Gewinnung von neuen Mitgliedern seitens der Sportvereine werden Vereinsmannschaften stabilisiert bzw. gebildet, die am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen • Sportverein bietet eine sportartbezogene AG im Ganztage an • Der Sportverein hat dazu passende Wettkampfmannschaften (Alter/ggf. Geschlecht) • Alle Schulstufen und -formen mit außerunterrichtlichen BeSS-Angeboten im Ganztage • Alle Vereine mit Wettkampfmannschaften im Kinder- und Jugendsport 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schüler/innen erhalten durch die AG-Teilnahme gleichzeitig für ein (Schul-) Jahr eine Mitgliedschaft • Die Schüler/innen betreiben Sport in der AG und können an den entsprechenden Gremien und allgemeinen Veranstaltungen des Vereinslebens - insbesondere der außersportlichen Jugendarbeit - teilnehmen • Neben dem Sportangebot in der Schulgruppe erhalten die Schüler/innen die freiwillige Option, sich in den entsprechenden Trainingsgruppen des Vereins und einer Wettkampfmannschaft zu engagieren. Bei geeigneter Gruppenzusammensetzung kann das Wettkampftraining auch innerhalb des Ganztages stattfinden • Die Eltern stimmen bei der Anmeldung zur Sport-AG der Mitgliedschaft zu. Kündigung zum AG-Ende erfolgt beim Eintritt. Die Fortführung der Mitgliedschaft nach Ende der AG ist zu regeln • Die Schüler/innen sind persönlich als Mitglied erfasst und in die üblichen Kommunikationswege des Vereins einbezogen • Meldungen an den Verband und Bund sind obligatorisch • Organisatorische Variante: Schulsportabteilung. Eine Schulsportabteilung muss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung gegründet werden. Hier können Anpassungen in der Abteilungsordnung (nur Teilnahme an bestimmten Vereinsangeboten) bzw. Beitragsordnung (Höhe des Beitrags) getroffen werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Bemessungsgrundlage für das Angebot ist der Mitgliedsbeitrag inkl. Abgaben mal Anzahl der Kinder • Der fiktive Mitgliedsbeitrag für die Beteiligung in AG und Vereinsleben für das jeweilige Schuljahr wird aus Ganztagsmitteln getragen • Für die Beteiligung bei den Vereinsangeboten kann - falls notwendig -z.B. für die Teilnahme am Wettkampfbetrieb ein zusätzlicher Betrag erhoben werden • Vertrag von Sportverein mit Schule oder Ganztagesträger zur pauschalen Finanzierung des Angebots <p>Finanziert ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ÜL bzw. Trainer ggf. inkl. Versicherung innerhalb Übungsleiterpauschale oder Festanstellung • Sportstätte (Schulveranstaltung) • Unfallversicherung Kinder/Jugendliche (UK NRW)

Modell-Arbeitstitel	Grundaufstellung	Mitgliedschaft/Beteiligung im Verein	Kosten/Finanzierung
<p>„Schulübergreifend“</p> <p>z.B. wettkampf- und talentorientiert</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Verein - mehrere Schulen • Neben der Gewinnung von neuen Mitgliedern werden Mannschaften stabilisiert bzw. gebildet, die am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen • Im Stadtteil/ wird ein sportartbezogenes Vereinsangebot schulübergreifend für mehrere Ganztagschulen durchgeführt • Es richtet sich an die jeweiligen Schulen, die in Nachbarschaft zum betreffenden Sportverein liegen • Der Sportverein hat dazu passende Wettkampfmannschaften • Alle Schulstufen und -formen mit außerunterrichtlichen BeSS-Angeboten im Ganztag • Stützpunkt-Vereine und Vereine mit Wettkampfmannschaften im Kinder- und Jugendsport • Ggfs. ist die Beteiligung von Schulamt, Ausschuss für den Schulsport, Bund und Kreisorganisationen des Fachverbandes notwendig • Grundsätzlich auch mit Breitensportintention möglich 	<p>Identisch mit Modell Spezial</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schüler/innen erhalten durch die AG-Teilnahme gleichzeitig für ein (Schul-) Jahr eine Mitgliedschaft • Die Schüler/innen betreiben Sport in der AG und können an den entsprechenden Gremien und allgemeinen Veranstaltungen des Vereinslebens insbesondere der außersportlichen Jugendarbeit teilnehmen • Neben dem trainings- und wettkampforientierten Sportangebot in der Schulgruppe erhalten die Schüler/innen die freiwillige Option, sich in den entsprechenden Trainingsgruppen des Vereins und einer Wettkampfmannschaft zu engagieren. Bei geeigneter Gruppenzusammensetzung kann das Wettkampftraining auch innerhalb des Ganztags stattfinden • Die Eltern stimmen bei der Anmeldung zur Sport-AG der Mitgliedschaft zu. Kündigung zum AG-Ende erfolgt beim Eintritt. Die Fortführung der Mitgliedschaft nach Ende der AG ist zu regeln • Die Schüler/innen sind persönlich als Mitglied erfasst und in die üblichen Kommunikationswege des Vereins einbezogen • Meldungen an den Verband und Bund sind obligatorisch • Organisatorische Variante: Schulsportabteilung. Eine Schulsportabteilung muss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung gegründet werden. Hier können Anpassungen in der Abteilungsordnung bzw. Beitragsordnung getroffen werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Verträge zur pauschalen Finanzierung des Angebots müssen mit mehreren Schulen/Trägern geschlossen werden • Bemessungsgrundlage für das Angebot ist der Mitgliedsbeitrag inkl. Abgaben mal Anzahl der Kinder • Der fiktive Mitgliedsbeitrag für die Beteiligung in AG und Vereinsleben für das jeweilige Schuljahr wird aus Ganztagsmitteln getragen • Für die Beteiligung bei den Vereinsangeboten kann - falls notwendig -z.B. für die Teilnahme am Wettkampfbetrieb ein zusätzlicher Betrag erhoben werden <p>Finanziert ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ÜL bzw. Trainer ggf. inkl. Versicherung innerhalb Übungsleiterpauschale oder Festanstellung • Sportstätte (Schulveranstaltung) • Unfallversicherung Kinder/Jugendliche (UK NRW)